

Frequently Asked Questions (FAQ) zum Thema

Elektronisches Patientendossier (EPD)

Für die Kantonalverbände von CURAVIVA Schweiz und Mitgliederinstitutionen.

Welche Stammgemeinschaften¹ stehen zur Auswahl?

- Grundsätzlich ist man frei in der Wahl einer Stammgemeinschaft.
- Gewisse Kantone bieten Anreize für einen Anschluss der Gesundheitsfachpersonen und -Organisationen an eine auf ihrem Gebiet tätige Stammgemeinschaft, beispielsweise die Übernahme von Mitgliederbeiträgen.
- eHealth Suisse stellt neu ein Übersichtsportaal der zertifizierten und noch nicht zertifizierten EPD-Anbieter (Stamm-/Gemeinschaften) zur Verfügung: www.patientendossier.ch/anbieter

Welche Einschränkung gibt es hinsichtlich Mitgliedschaft bei den Stammgemeinschaften?

Die Stammgemeinschaften sind frei in der Gestaltung des Mitgliederkreises: So können sie sich etwa auf bestimmte Gesundheitsdienstleister oder Regionen fokussieren und die Mitgliedschaft für bestimmte Gesundheitsdienstleister einschränken. Auch ist es möglich, dass sie unterschiedliche Mitgliederbeiträge vorsehen, zum Beispiel höhere Beträge für Mitglieder ausserhalb der Träger-Kantone.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Einschränkungen hinsichtlich Mitgliedschaft pro Stammgemeinschaft (Stand November 2020). Zu beachten ist, dass der effektive Entscheid für eine Aufnahme und den Bedingungen bei jeder Stammgemeinschaft auf Basis des individuellen Antrags vorgenommen wird.

¹ Definition Stammgemeinschaften: Der Einfachheit halber wird der Begriff Stammgemeinschaft verwendet, dieser umfasst in diesem FAQ auch Gemeinschaften.

Name	Form	Radius	Einschränkung
<u>XAD Stammgemeinschaft</u> (Trägerverein <u>Cantosana AG</u> , Betriebsgesellschaft <u>axsana AG</u>)	Stammgemeinschaft	Überregional: BE, BL, BS, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH	Keine
<u>Stammgemeinschaft eHealth Aargau</u>	Stammgemeinschaft	Kantonal: AG	Mitglieder aus dem Kanton AG
<u>e-Sanita, Stammgemeinschaft Südost</u>	Stammgemeinschaft	Überregional: AI, AR, GL, GR, SG	Mitglieder aus den Kantonen AI, AR, GL, GR, SG; weitere Kantone auf Anfrage
Stammgemeinschaft Region Ost (Betriebsgesellschaft <u>Stammgemeinschaften Schweiz AG</u>)	Stammgemeinschaft	Überregional: TG, SG, AI, AR, GL, GR,	<i>Keine Angaben erhalten</i>
Stammgemeinschaft Region Zentral (Betriebsgesellschaft <u>Stammgemeinschaften Schweiz AG</u>)	Stammgemeinschaft	Überregional: SZ, NW, UR, OW, LU	<i>Keine Angaben erhalten</i>
<u>Abilis AG</u>	Stammgemeinschaft	National	Keine
<u>AD Swiss</u>	Gemeinschaft	National	Keine
<u>Cara</u>	Stammgemeinschaft	Überregional: FR, GE, JU, VD, VS	Keine
<u>Mon Dossier Santé</u>	Stammgemeinschaft	Kantonal: NE	Mitglieder, die Patientinnen und Patienten aus dem Kanton NE behandeln
<u>Associazione e-Health Ticino</u>	Stammgemeinschaft	Kantonal: TI	<i>Keine Angaben erhalten</i>

Welche Stammgemeinschaft eignet sich für mich?

Per Gesetz müssen alle Stammgemeinschaften dieselben Leistungen im Bereich des elektronischen Patientendossiers (EPD) anbieten. So wird sichergestellt, dass das EPD in der ganzen Schweiz bearbeitet und konsultiert werden kann.

Jedoch **unterscheiden sich die Stammgemeinschaften im Bereich der EPD-nahen Dienstleistungen**. Diese betreffen oftmals B2B- oder B2C-Bereiche und werden ebenfalls über die Infrastruktur der Stammgemeinschaften abgewickelt. Zur Abklärung der Eignung gilt es demzufolge zu prüfen,

- über welche EPD-nahen-Dienstleistungen die infrage kommende Stammgemeinschaft verfügt und ob diese sinnvoll im eigenen Umfeld genutzt werden könnten.
- welcher Stammgemeinschaft die Gesundheitsdienstleister angehören, mit denen häufig zusammengearbeitet wird (z.B. regionales Spital), denn mit diesen werden vermutlich auch die meisten B2B-Prozesse abgewickelt.
- welche Leistungen die Mitgliedschaft und der Nutzungsvertrag umfassen und welche gegebenenfalls noch zusätzlich eingekauft werden müssen (siehe auch nächste Frage). So entsteht ein Kostenüberblick.

Welches sind die wichtigsten Leistungsaspekte, die ich mit der Stammgemeinschaft in spe besprechen sollte?

Welche **Funktionen** umfasst das oder umfassen die angebotenen Leistungspakete der EPD-Plattform der Stammgemeinschaft? Welche **EPD-nahen Dienstleistungen** sind eingeschlossen? Welche Leistungen oder Funktionen müssen gegebenenfalls zusätzlich eingekauft werden?

Welche **technischen Komponenten** umfasst das oder umfassen die angebotenen Leistungspakete? Welche müssen zusätzlich eingekauft werden? Beispiele:

- EPD-Repository (Archivierungssystem)
- elektronische Identitäten für die Gesundheitsfachpersonen und Hilfspersonen
- geschützter Zugang zum EPD-Vertrauensraum

Welche **Beratungsdienstleistungen und Supportdienste** beinhaltet das oder beinhalten die Leistungspakete? Und welche Honorare verrechnet die Stammgemeinschaft für Beratungen, die nicht im Leistungspaket enthalten sind? Welches sind die häufigsten Beratungsthemen und was sind die Erfahrungswerte für den Aufwand entsprechender Beratungsmandate?

Bis wann müssen die Pflegeinstitutionen und Institutionen für Menschen mit Behinderungen, die über das KVG abrechnen, an das elektronische Patientendossier (EPD) angeschlossen sein?

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) muss von den Pflegeinstitutionen bis spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten umgesetzt sein (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015 [Elektronisches Patientendossier]). Das betrifft auch alle Institutionen für Menschen mit Behinderung,

wenn sie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) Leistungen erbringen.

Das EPDG trat am 15. April 2017 in Kraft. Entsprechend ist **der 15. April 2022 Stichtag für die Pflegeinstitutionen und KVG-pflichtigen sozialen Institutionen.**

Wann muss ich mit der EPD-Umsetzung starten, um termingerecht am 15. April 2022 angeschlossen zu sein?

Bis zum 15. April 2022 müssen die Einrichtungen nicht nur einer Stammgemeinschaft angeschlossen sein, sondern sie müssen auch auf **organisatorischer und technischer Ebene die erforderlichen Anpassungen vorgenommen haben, damit sie über die EPD-Plattform der Stammgemeinschaften die EPD ihrer Bewohnenden konsultieren und bearbeiten können.**

Entscheiden wichtig für die Fristeinhaltung ist es, dass sich die Einrichtungen zusammen mit den gewählten Stammgemeinschaften einen Zeitplan für die anstehenden Aufgaben erstellen.

Für die Vorbereitungsarbeiten sowie Anbindung einer Pflegeinstitution oder Institution für Menschen mit Behinderung sollten **mindestens sechs, besser 12 Monate ab Beitritt bei einer Stammgemeinschaft** eingeplant werden.

Hat die Verzögerung des Anschlusses der Spitäler einen Einfluss auf die Umsetzungsfrist der Pflegeinstitutionen und Institutionen für Menschen mit Behinderung?

Für die Spitäler wurde eine Umsetzungsfrist von drei Jahren, für die Pflegeinstitutionen und Institutionen für Menschen mit Behinderung von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vorgesehen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015 [Elektronisches Patientendossier]).

Die beiden Fristen sind nicht aneinandergelockt: Eine Verzögerung bei der Umsetzung der Spitäler hat nicht automatisch eine Verzögerung bei den Pflegeinstitutionen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Folge. **Es gilt nach wie vor der 15. April 2022 als Stichtag, an dem die Umsetzung des EPDG erfolgt sein muss.**

Die Verzögerung im Spitalbereich über den Stichtag vom 15. April 2020 hinaus, ist im grossen Aufwand des Zertifizierungsprozesses begründet.

Was ist der Unterschied zwischen der EPD-Portallösung und einer Tiefenintegration?

Für den Anschluss der Gesundheitseinrichtungen an die EPD-Plattformen ihrer Stammgemeinschaften bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. **EPD-Portallösung:** Die Gesundheitsfachpersonen melden sich mit einem Endgerät (z.B. einen Computer) über eine gesicherte Internetverbindung und mit einer sicheren Authentifizierung auf dem Portal der Stammgemeinschaft an. So können Dokumente im EPD der Bewohnenden konsultiert oder eingegeben werden. Bei dieser Variante gibt es keine automatische Verbindung zwischen dem internen Pflegeinformationssystem (z.B. ePflergedokumentation) und dem EPD-Portal.
2. **Lösung mit Schnittstellen zwischen EPD-Plattformen der Stammgemeinschaften und den Informationssystemen in den Einrichtungen** (z.B. ePflergedokumentation): Behandlungsrelevante Informationen können direkt in das EPD hochgeladen oder ins eigene System heruntergeladen werden. Die Gesundheitseinrichtungen können den Grad der Integration selber bestimmen. Die Schnittstellen müssen von den Systemherstellern (z.B. ePflergedokumentation-Anbieter) in den Einrichtungen implementiert werden, was mit Kosten für die Einrichtungen verbunden ist.

Ein etappiertes Vorgehen mit einer Portal-Lösung und späterer, schrittweiser Integration, ist möglich. Beide Varianten sind gesetzeskonform. Jedoch ist zu bedenken, dass die Einrichtungen sowohl bei der Portal-Lösung als auch bei der Integration Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf die betroffenen internen Prozesse zu leisten haben (z.B. Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen). Der Aufwand dafür wird bei beiden Varianten ähnlich hoch sein.

Hilfreiche Links:

- www.patientendossier.ch/anbieter
- www.dossierpatient.ch/fournisseurs
- www.cartellapaziente.ch/offerenti

Unterlagen und Dienstleistungen von CURAVIVA Schweiz:

- [Themendossier eHealth und EPD](#)
- [Beratungsangebot eHealth und EPD](#)
- [EPD-Leitfaden für Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf](#)
- [Leitfaden ICT-Strategie für Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf](#)

Herausgeber

CURAVIVA Schweiz - Fachbereich Menschen im Alter
Zieglerstrasse 53 - Postfach 1003 - 3000 Bern 14

Zitierweise

CURAVIVA Schweiz (2020). Frequently Asked Questions (FAQ) zum Thema Elektronisches Patientendossier (EPD). Für die Kantonalverbände von CURAVIVA Schweiz und Mitgliederinstitutionen. Hrsg. CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter. online: curaviva.ch.

Auskünfte / Informationen

Anna Jörger, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Fachbereich Menschen im Alter, a.joerger@curaviva.ch

© CURAVIVA Schweiz, 2020